

Satzung des Vereins der Hundefreunde Bad Kreuznach und Umgebung e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:

Verein der Hundefreunde Bad Kreuznach und Umgebung e.V.

Der Verein wurde erstmalig um das Jahr 1903 gegründet und am 01. März 1947, nach den Vereinsverboten während und nach den beiden Weltkriegen, mit der Erlaubnis der französischen Militärregierung, in der damaligen französischen Zone wiedergegründet. Der Verein wurde am 01.10.1949 als e. V. in das Vereinsregister am Amtsgericht Bad Kreuznach unter dem Aktenzeichen VR230 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des/der jeweiligen Vorsitzenden.
3. Die Satzung und Ordnung des Vereins der Hundefreunde Bad Kreuznach und Umgebung e.V. sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne des § 25 BGB.

§2

Zweck

1. Der e.V. ist eine Organisation von Hundesportlern und Hundeliebhabern. Insbesondere soll die Ausbildung zum sozialverträglichen Begleit – und Sporthund gefördert werden. Auch die Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden wird angestrebt. Jede der Gesundheit der Hunde und ihrer Führer dienliche Aktivität wird unterstützt.
2. Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung. Der Verein setzt sich aktiv für Tierschutz, Umweltschutz und Jugendarbeit sowie der Umsetzung der Einhaltung der geltenden Hunde-Halterverordnungen auf Bundes- und Landesebene ein.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: Ausbildung, Sport und Fitness mit dem Hund, Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden Schaffung eines Lehr- und Informationsangebotes für die Öffentlichkeit, Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Prüfungen, Errichtung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten, Abhalten von Einführungs- und Fortbildungslehrgängen, Förderung von Kinder- und Jugendaktivitäten im Hundesport.
4. Der e. V. erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze. Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), dem Deutschen Hundesportverband (dhv), sowie des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V. (HSVRM). Die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Verein der Hundefreunde Bad Kreuznach und Umgebung e.V. und seine Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Strafgewalt dieser Verbände an.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Oberstes Gebot ist die Förderung des Hundesports auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Die Förderung von Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen durch die Arbeit mit Hunden helfen, Berührungängste abzubauen, Verantwortung zu übernehmen und die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzeigen.
2. Der e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Rahmen der zurzeit gültigen Bestimmungen und im Sinne der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5

Haushalt

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen, Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden, die mit den Zielen des Hundesports und -ausbildung im Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwendet werden. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Vereins. Kassenprüfer haben Kontrollpflicht, die jederzeit erfolgen kann, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

§6

Mitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und befristete Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Hundesport und -ausbildung aktiv teilnimmt oder die den Hundesport und -ausbildung fördern will. Ausgeschlossen hiervon sind gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler.

Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Bewerber, die nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Ausbildern mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann Einspruch dagegen erheben. Dann muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft des Bewerbers entscheiden. Dies geschieht in Abwesenheit des Bewerbers.

Die Mitgliedschaft des Antragstellers tritt mit schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Vorstand in Kraft. Eine Mitgliedschaft im Verein der Hundefreunde BadKreuznach und Umgebung e.V. schließt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), des deutschen Hundesportverbandes (dhv) sowie des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V. (HSVRM) ein.

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und nachfolgend einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung eventueller Sonderstellungen mit einfacher Mehrheit jährlich festgelegt wird, zu zahlen.

Kinder und Jugendliche zahlen bis zu dem Jahr, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, 50% des festgelegten Regelbeitrags und der Aufnahmegebühr. Ehegatten / Lebenspartner und weitere Familienangehörige eines Mitglieds mit „Vollbeitrag“ bezahlen Beitrag und Aufnahmegebühr wie Jugendliche, sofern sie mit dem Mitglied in gemeinsamen Haushalt leben.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres entrichtet sein. Bei einem Eintritt im laufenden Vereinsjahr wird der Beitrag anteilmäßig, gerundet auf volle Monate berechnet.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an ihre zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Hilfeleistung beinhaltet auch den aktiven Einsatz in den Einrichtungen des Vereins sowie die Hilfe zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und des Vereinsheims.

Jedes aktive Mitglied hat sich mit mindestens 1 Arbeitsstunde pro Monat an den Arbeitseinsätzen zu beteiligen oder eine finanzielle Ablöse pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu entrichten.

Der Ablösebetrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und darf nur zweckgebunden für die Renovierung des Vereinsheimes, des Vereinsgeländes oder der Sportgeräte genutzt werden. Über die geleisteten Arbeitsstunden wird eine Liste geführt.

Aktiv ist, wer im laufenden Jahr mit seinem Hund an mehr als 12 Übungsstunden teilnimmt.

Alle Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen des Vereins einzuhalten und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeformular. Sie haben, soweit nichts anderes in den Satzungen oder Ordnungen festgelegt ist, gleiche Rechte und Pflichten.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss des Mitgliedes oder Löschen des Vereins. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich und mit eigener Unterschrift versehen (bei Kindern und Jugendlichen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) bis zum 15. September (Datum des Poststempels) eines jeden Vereinsjahres an die Adresse der jeweiligen Geschäftsstelle erklärt werden.

Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft im Verein bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen. Der Austritt aus dem VDH, dhv und HSVRM kann ebenfalls nur zum Jahresende erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Austritt aus dem VdH Bad Kreuznach und Umgebung.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen hat oder Beschlüsse übergeordneter Verbände missachtet wurden.

Der Vorstand des Vereins entscheidet in erster Instanz über den Ausschluss eines Mitgliedes. Er erteilt dem Mitglied vorab schriftlich diese Absicht. Mit Zugang der Mitteilung hat das betroffene Mitglied in der Frist eines Monats die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich dazu zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung oder Anhörung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

2. Ehrenmitglieder

Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Ehrevorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

3. Befristete Mitgliedschaft

Gegen Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühr und Beitragspauschale kann eine befristete Mitgliedschaft erworben werden. Diese dient ausschließlich der Ausbildung und Erziehung von Welpen ab zirka der 10. bis 25. Lebenswoche in der Welpenspielgruppe. Die Teilnahme an einer unverbindlichen „Schnupperstunde“ ist möglich. Die befristete Mitgliedschaft beginnt analog § 6,1 auf schriftlichen Antrag. Der Nachweis einer bestehenden / beantragten Haftpflichtversicherung für den Hund, sowie das Impfzeugnis und der Zahlungsnachweis der Aufnahmegebühr und der Beitragspauschale sind bei der Abgabe des Aufnahmeantrages vorzulegen oder die Gebühren in bar zu entrichten. Die befristete Mitgliedschaft endet nach der Teilnahme an 12

Welpenspielstunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 15 Wochen, ohne besondere Kündigung oder analog § 6,1. Eine vorzeitige Kündigung der befristeten Mitgliedschaft und Erstattung der Beitragspauschale ist nicht möglich. Sollte die Aufnahme eines Bewerbers für eine befristete Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt werden, ist die Aufnahmegebühr und Beitragspauschale in voller Höhe zu erstatten. Wird während der befristeten Mitgliedschaft ein Antrag auf permanente Mitgliedschaft gestellt, so ist die entrichtete Beitragspauschale als Beitrag für das laufende Kalenderjahr anzurechnen. Eine erneute Aufnahmegebühr wird nicht mehr erhoben. Nach Zustimmung des Vorstandes geht die befristete Mitgliedschaft in eine unbefristete, permanente Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten über.

Der Verein behält sich das Recht vor, besonders starke und/oder dominante Welpen aus der Welpenspielgruppe auszuschließen. Nicht ausgenutzte Ausbildungsstunden einer befristeten Mitgliedschaft können dann innerhalb der 15 Wochen in der Junghundegruppe oder einer Basisausbildungsgruppe abgeleistet werden.

Für Auseinandersetzungen, die sich aus Satzung und Mitgliedschaft ergeben können, ist Gerichtsstand am Sitz des Vereins.

§7

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus:

dem / der Vorsitzenden

dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

dem / der Schatzmeister/in

dem / der Schriftführer/in

dem / der Ausbildungsleiter/in

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden, denen bestimmte Aufgaben wie Platz – u. Gerätewart, Service-Organisation o.ä. zugeordnet werden können. Die Beisitzer werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition besetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/In, der/die Ausbildungsleiter/in und der/die Schriftführer/in. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich nach außen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehende Kosten vergütet.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die dem Verein ohne Befristung angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Befristete Mitglieder sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Ein Kandidat für ein Vorstandsamt muss bei der Wahl persönlich anwesend sein oder seine die Annahme des Amtes im Falle seiner Wahl schriftliche Zustimmung beim Vorstand einreichen.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweils amtierenden Vorsitzenden. Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann aber mehrheitlich darüber abstimmen, ob Gäste mit Rede- aber ohne Stimmrecht anwesend sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung legt fest, bis zu welchem Geschäftswert der Vorstand zu Rechtsgeschäften bevollmächtigt ist. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung,

Information der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten und Vorstandsbeschlüsse,

Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, eingeschränkt nach § 7.1.3

Erlass von Ordnungen

Beschluss über Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

Schlichten von Vereinsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander. Ist hiervon ein Vorstandsmitglied betroffen oder befangen, so ist es nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einlade-Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Die rechtzeitige Veröffentlichung in den regionalen Medien bzw. die Einladung per E-Mail erfüllt diesen Zweck

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 1 Woche vor der Tagung an den Vorstand zu stellen.

Satzungsänderungen müssen unter Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes vorgelegt werden. Sie sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder müssen einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe wichtiger Gründe fordert. Ein Antrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung

Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer

Festsetzen der Gebühren und Beiträge

Festlegen des Geschäftswertes, bis zu welchem der Vorstand zu Rechtsgeschäften bevollmächtigt ist

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auflösung des Vereins

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes, gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Bei Vorstandswahlen übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu wählende/r Wahlleiter/in die Versammlungsleitung. Er / Sie darf nicht für das zu wählende Amt kandidieren.

Das Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung unterschreiben der Schriftführer, der Vorsitzende und der Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Grundsätzlich ist durch Erhebung der Hand abzustimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

Gewählt ist der-/diejenige, der/die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In der Versammlung ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der Mitglieder ausreichend, die erschienen sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Sie kann aber mehrheitlich darüber abstimmen, ob Gäste mit Rede- aber ohne Stimmrecht anwesend sein dürfen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Schriftführer/in und der/die Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen hat und die in der nächstfolgenden Vorstandsversammlung vorzulegen ist. Der Vorsitzende hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

§8

Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen jährlich neu gewählt werden, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Wird die Kassenprüfung beanstandet, erfolgt innerhalb von 3 Wochen eine neue

Prüfung, wird diese wieder beanstandet, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob ein vereidigter Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt wird.

3. Die Kassenprüfung muss mindestens 2 Wochen vorher beim Vorstand und Schatzmeister einberufen werden. Das Protokoll der Kassenprüfung wird dem Vorstand unmittelbar danach vorgelegt. Anwesend bei der Kassenprüfung sind mindestens 2 Kassenprüfer, der Schatzmeister sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

§9

Ämter und Haftung

1. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
2. Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen, oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Ist dies nicht der Fall, so werden Ersatzansprüche Dritter vom Verein ersetzt.

§10

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist mit einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§11

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen treuhänderisch der Stadt Bad Kreuznach für 2 Jahre zur Verwaltung übergeben, um in dieser Zeit eine Neugründung des Vereins zu ermöglichen. Sollte nach Ablauf von zwei Jahren ab Auflösungsdatum eine Neugründung nicht erfolgt sein, ist das Vereinsvermögen vom Treuhänder dem Tierschutzverein Bad Kreuznach und Umgebung e.V. zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§12

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Paragraphen oder Teile der Satzung nicht mit der jeweils aktuell gültigen Gesetzgebung konform gehen, so verlieren nur diese betroffenen Paragraphen oder Teile ihre Gültigkeit, nicht aber die gesamte Satzung.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2012 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft.